

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-3* **Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2009**
- II.) *Seite 3* **Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009**
- III.) *Seite 3* **Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“**
- IV.) *Seiten 3-4* **Beschlüsse des Kreistages vom 04.02.2009**
 - 1.) *Seite 3* Gebührensatzung Rettungsdienst
 - 2.) *Seite 4* Umsetzung von Zukunftsinvestitionen im Landkreis Oder-Spree

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 4* **Bekanntmachung der Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**
- II.) *Seite 5* **Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree**
- III.) *Seite 5* **Bekanntmachung des MAWV zur 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**
- IV.) *Seiten 5-6* **Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
 - 1.) *Seite 5* Beschluss 1/36 der 36. Sitzung der Verbandsversammlung vom 26.01.2009
 - 2.) *Seite 6* Wirtschaftsplan 2009, Geschäftsbereich Industriegebiet

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2009

Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Ziff.9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, bekannt gemacht am 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 04. Februar 2009 mit Beschluss Nr. 60/3/2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Rettungsdienstbereichs Landkreis Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig wird.
- (3) Die Gebühren entstehen mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes,
 - Inanspruchnahme eines Notarztes,
 pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens für die Notfallrettung 387,40 €
 - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 176,50 €
 - eines Notarztes 202,00 €
 - eines Notarztwagens 589,40 €
 - eines Krankentransportwagens 100,80 €
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je angefangenem Kilometer 0,54 €

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 3 eingesetzt wird, insbesondere der Transportierte; Gebührenschuldner ist auch derjenige,

- der als Notfallpatient im Sinne des § 3 Abs. 1 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes vor Ort medizinisch behandelt oder versorgt wird, ohne dass nachfolgend ein Transport erfolgt, weil dieser nicht erforderlich ist oder abgelehnt wird,
- der erfolglos reanimiert wird,
- der den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl er weiß oder wissen muss, dass ein dies rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder-Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Beeskow, den 04. Februar 2009

Manfred Zalenga
Landrat des Landkreises Oder-Spree

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 04.02.2009

M. Zalenga
Landrat

II.) Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2009 mit Anlagen in der Zeit

**vom 12. Februar 2009 bis 20. Februar 2009
(7 Werktagen)**

während der Sprechzeiten in der

**Kreisverwaltung, 15848 Beeskow, Breitscheidstr. 7,
Haus B (Verwaltungsneubau), Zimmer B 402**

zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von kreisangehörigen Gemeinden der Kreisverwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Beeskow, den 04. Februar 2009

Zalenga
Landrat

III.) Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04. September 2001 (GVBl. II S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001 (GVBl II, S.638, 639) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“
Kreistagsbeschluss 054/2/2008

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree
 Kämmerei/Zimmer B 402
 Breitscheid-Str. 7/Haus B
 15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 10.02. bis
19.02.2009

Dr. Fehse
2. Beigeordneter

IV) Beschlüsse des Kreistages vom 04.02.2009

1.) Gebührensatzung Rettungsdienst

(Beschluss-Nr. 060/3/2008)

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2009

2.) Umsetzung von Zukunftsinvestitionen im Landkreis Oder-Spree
--

(Beschluss-Nr.Fraktionen des Kreistages/3/2008)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree spricht sich dafür aus, dass das Land Brandenburg die Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes für die Kommunen und Länder schnellstmöglich zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen in den Kommunen in Höhe von mindestens 70 % der Gesamtmittel zur Verfügung stellt.

Der Kreistag sieht erheblichen Bedarf für zusätzliche Investitionen.

Wir plädieren in Übereinstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden für ein rasches und unbürokratisches Verfahren, also für Investitionspauschalen.

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung der Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

1. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland- Spree (RPG OLS)

Bekanntmachung der Regionalen Planungsge- meinschaft Oderland-Spree vom 05.02.2009

Die 1. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 09.03.2009, 14:00 - 17:00 Uhr in Frankfurt (Oder), Rathaus, Marktplatz 1, 2. Etage, Stadtverordnetensitzungssaal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung Protokoll 10. Sitzung Regionalversammlung vom 10.11.2008
6. Bericht des Vorsitzenden zur 4. Amtszeit einschließlich Arbeitsbericht 2008
- 6.1 Aussprache
- 6.2 Entlastung des Vorsitzenden

7. Konstituierung der Regionalversammlung für ihre 5. Amtszeit
- 7.1 Wahl des Regionalvorstandes, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter der Regionalen Planungsgemeinschaft
- 7.2 Wahl der Vertreter für die Regionale Planungskonferenz
8. Festlegungen zur Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen
9. Terminplan 2009
10. Rahmenseetzungen für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in ihrer 5. Amtszeit aus Sicht der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
11. Arbeitsprogramm 2009 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga
Vorsitzender

**II.) Bekanntmachung der Sitzungs-
versammlung des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree**

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
(ZAB)

Am Donnerstag, dem 26. Februar 2009, um 17:00 Uhr, findet die konstituierende Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, in Niederlehme statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Wahl der/des Vorsitzenden der Versammlung und seiner/es Stellvertreterin/s
4. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter
6. Beschluss der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des ZAB
7. Beschluss der geänderten Geschäftsordnung des ZAB

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Niederlehme, den 09.02.2009

Hildebrandt
Vorsitzender der
Versammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

**III.) Bekanntmachung des MAWV zur
1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung**

Bekanntmachung des MAWV

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 20.11.2008 mit Beschluss Nr. 04/25/08 die 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Trink- und Abwasserzweckverband Luckau und dem MAWV beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im

Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 1
vom 15.01.09.

Albrecht
Verbandsvorsteher

**IV.) Bekanntmachung des Trinkwasser- und
Abwasserzweckverbandes Oderaue**

- 1.) Beschluss 1/36 der 36. Sitzung der
Versammlung vom 26.01.2009

**Beschluss 1/36 der 36. Sitzung der Versammlung
vom 26.01.2009**

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 - Betriebszweig Industriegebiet - wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 1.1)
2. Das enthaltene Investitionsprogramm 2009 bis 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
3. Die Aufnahme von 27.700.000 Euro Kredit für den Betriebszweig Industriegebiet im Jahr 2009 wird beschlossen, davon sind 21.500.000 Euro als kurzfristige Kredite für maximal 3 Jahre aufzunehmen.
4. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2009 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer
Vorsitzender der
Versammlung

R.Werner
Verbandsvorsteher

2.) Wirtschaftsplan 2009, Geschäftsbereich
Industriegebiet

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009

Geschäftsbereich Industriegebiet

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 2, § 93 und § 106 BbgKVerf hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 26.01.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

Es betragen

1.1 **im Erfolgsplan**

die Erträge	0 Euro
die Aufwendungen	1.529.927 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	1.529.927 Euro

1.2 **im Vermögensplan**

die Einnahmen	33.156.627 Euro
die Ausgaben	33.156.627 Euro

Es wird festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	27.700.000 Euro
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	0 Euro
2.4 die Verbandsumlage auf	0 Euro

26.01.2009
Datum

.....
Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

.....
R.Werner
Verbandsvorsteher